



Steuerbonus für Haushaltshilfen und Handwerkerleistungen

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse und handwerkliche Arbeiten an der selbstgenutzten Immobilie können in der Steuererklärung geltend gemacht werden und so die Steuerlast mindern. **Aber Achtung:** Barzahlungen von Handwerkerrechnungen oder haushaltsnahen Dienstleistungen werden generell nicht anerkannt!

Begünstigte Aufwendungen

Der Steuerbonus wird für Aufwendungen gewährt, die für bzw. in einer selbstgenutzten Immobilie erbracht werden, soweit die Immobilie in Deutschland oder innerhalb der EU/EWR liegt. Dabei wird zwischen Aufwendungen für Handwerkerleistungen, haushaltsnahen Dienst- und Pflegeleistungen und haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen unterschieden. Der Umfang der abzugsfähigen Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen wurde zuletzt durch BMF-Schreiben vom 9.11.2016 erheblich erweitert. „Im Haushalt“ umfasst danach jetzt auch das angrenzende Grundstück, sofern die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung dem eigenen Grundstück dient. Damit werden Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück sowie Hausanschlusskosten an die Ver- und Entsorgungsnetze grundsätzlich abzugsfähig. Die Erweiterung betrifft auch Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, Kontrollmaßnahmen des TÜVs bei Fahrstühlen oder auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen.

Handwerkerleistungen

Steuerlich begünstigt sind handwerkliche Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen am selbstgenutzten Haus oder der Wohnung. Hierzu zählen unter anderem:

- Arbeiten an den Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade, an der Garage
- Reparatur und Austausch von Fenstern und Türen oder von Bodenbelägen
- Streichen bzw. Lackieren von Fenstern, Türen, Wandschränken, Heizkörpern
- Reparatur und Austausch der Heizung, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung und Austausch einer Einbauküche oder des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt, zum Beispiel der Waschmaschine
- Maßnahmen der Gartengestaltung und Pflasterarbeiten auf dem Grundstück

Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- und Nutzflächenbeschaffung in einem bereits vorhandenen Haushalt sind begünstigt (zum Beispiel die Neuanlage eines Gartens oder der Einbau eines Kamins). Nicht begünstigt sind öffentlich geförderte Baumaßnahmen, für die zinsverbilligte Kredite oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, oder Kosten eines Energieausweises. Dafür können Aufwendungen für die Überprüfung oder Wartung von Anlagen, vor allem die Kehrgebühren des Schornsteinfegers oder Kosten für die Prüfung von Blitzschutzeinrichtungen oder Feuerlöscher, steuerlich geltend gemacht werden. Begünstigt sind 20 Prozent der Kosten von bis zu 6.000 Euro (1.200 Euro) jährlich. Die Begünstigung erstreckt sich allerdings nur auf die Arbeitskosten des Handwerkers und Kosten für die Anfahrt oder Maschinenmiete. Materialkosten sind generell nicht begünstigt, es sei denn, es handelt sich um Verbrauchsmittel wie Schmier-, Reinigungs- oder Streumittel. Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeitskosten und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Zusätzlich zu den Aufwendungen für Handwerkerrechnungen sind Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 Prozent von bis zu 20.000 Euro (4.000 Euro) jährlich begünstigt. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen Leistungen einer Dienstleistungsagentur oder selbstständiger Dienstleister, die im Haushalt in Anspruch genommen werden. Begünstigt sind aber nur Leistungen, die normalerweise von den Haushaltsmitgliedern selbst erledigt werden, beispielsweise

- Putzen, Kochen, Waschen, Bügeln
- Gartenpflegearbeiten, Rasenmähen
- Kosten eines privaten Umzugs, zum Beispiel für die Spedition



Steuerbonus für Haushaltshilfen und Handwerkerleistungen

Begünstigt sind auch Pflege- und Betreuungsleistungen für Familienangehörige, insbesondere auch für Kinder, sowie Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Unterbringung in einem Pflegeheim anfallen, soweit dabei Kosten für Dienstleistungen entstehen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind. Dabei sind die Leistungen der Pflegeversicherung abzuziehen.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Begünstigt sind auch die Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen der Haushalt als Arbeitgeber auftritt. Wird ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob) begründet, können 20 Prozent der Kosten, maximal 510 Euro jährlich bzw. 42,50 Euro monatlich, geltend gemacht werden. Der Haushalt muss dabei am sogenannten Haushaltsscheckverfahren teilnehmen. Dies ist ein vereinfachtes Verfahren, bei dem der zu Beschäftigende durch den Haushalt bei der sogenannten Minijob-Zentrale (unter www.minijob-zentrale.de) angemeldet wird. Wird im Haushalt ein reguläres Arbeitsverhältnis begründet, sind 20 Prozent der Aufwendungen von maximal 20.000 Euro jährlich steuerlich begünstigt. Zu den Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse gehören der Bruttoarbeitslohn bzw. das Arbeitsentgelt und die Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Unfallversicherungsbeiträge und Umlagen. Beschäftigungsverhältnisse zwischen gemeinsam im Haushalt lebenden Familienangehörigen werden nicht anerkannt.

Geltendmachung der Aufwendungen

Die Aufwendungen sind im Rahmen der Steuererklärung geltend zu machen. Die Kosten müssen gegenüber dem Finanzamt auf Nachfrage nachgewiesen werden; Belege brauchen der Steuererklärung nicht beigelegt zu werden. Dennoch sollten alle Rechnungen bzw. Beitragsnachweise und zusätzlich alle Zahlungsnachweise, zum Beispiel Überweisungsbeleg und der Kontoauszug, aufgehoben werden. Denn der Steuerabzug wird nur anerkannt, wenn über die Arbeiten eine Rechnung vorliegt und die unbare Bezahlung der Rechnung nachgewiesen werden kann.

Höhe der Steuerentlastung

Der Steuerbonus wird als Abzug von der Steuerschuld gewährt. Die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse oder Handwerkerarbeiten mindern also unmittelbar die Einkommensteuerschuld.

Beispiel: Ehepaar M. hat im Jahr 2018 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 30.000 Euro. Hierfür sind 2.686 Euro Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) fällig. Die M's lassen sich im Haushalt helfen, einmal in der Woche kommt für vier Stunden eine selbständige Putzhilfe, die 15 Euro pro Stunde in Rechnung stellt. Im Jahr kostet dies 3.120 Euro (4 Std. x 15 Euro x 52 Wochen). Außerdem haben sich die M's Küche und Diele neu streichen lassen. Insgesamt hat der Maler dafür 1.000 Euro in Rechnung gestellt, 700 Euro für seine Arbeit und 300 Euro für die Farbe. Von diesen Aufwendungen können die M's in ihrer Steuererklärung Folgendes geltend machen:

Haushaltshilfe:	20 Prozent von 3.120 Euro (maximal 20.000 Euro)	624 Euro
Maler:	20 Prozent von 700 Euro (Arbeitsaufwand)	140 Euro
Summe:		764 Euro

Dieser Aufwand wird vom Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung direkt von der Steuerschuld, die sich ohne die haushaltsnahen Aufwendungen ergeben würde, abgezogen. Somit schulden die M's nur noch 1.922 Euro (2.686 Euro ./. 764 Euro).

Noch Fragen offen?

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Weitere Informationen zu Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages unter www.hausundgrundverlag.info oder unter unserer Bestellhotline: Fax 030/20216-580, E-Mail mail@hausundgrundverlag.info.

